



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1838**

XXXIX. Des Kapitels zu Havelberg Abtretung des Patronats über die Pfarrkirche zu Wittstock an den Rath, v. J. 1588.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

kommen vnd ehrliche rittermäßige vbung ist, das auch von vnsern Vorfahren milder vnd loblicher gedachtnus, in vndt alle wege mit gnaden befurdert vndt darob gehalten worden, Das wir demnach die Schützengilde in vnser vnd des Stiffts zu hanelberge Stadt Wittstock — folgendergestalt privilegiert, befreyet vnd begnadet haben vndt also, das Sie alle Jahr in berurter Stadt Wittstock solche Schützengilde halten vndt zu ihrer gelegenheit nach dem Vogel schießen mogen, vndt der Jennige, welcher ihres mittels denselben Konigvogel abscheußt, Soll in demselbigen Jare drey Brauwen Bier der Neuwen Ziefe frei sein. Doch so sollen Sie auch alle Jahr zum Vogel schiessen vndt sich in solchem Ritterspiele üben, dan dieselbige Freyheit jedesmal allein auff die Person, so den Konigvogel abscheußt, das Jahr vber vndt weiter nicht gezogen oder verstanden werden solle.

Geben zu Cöln an der Spree, Mittwochs nach Quasimodogeniti, Christi vnsern lieben Herrn Geburt im 15 hundertsten vndt 60sten Jahre.

Nach einer alten Copie.

XXXIX. Des Kapitels zu Havelberg Abtretung des Patronats über die Pfarrkirche zu Wittstock an den Rath, v. J. 1588.

Wir Mathens Luidtke Dechant, heinrich Goltochs von Berntzweiler senior vndt Capittelsgemeine der Bischofflichen Stifftkirchen havelbergk — — bekennen, Als weilandt hinricus vndt Reinerus Bischoffe zu havelberg, Christmilder Gedechnus, vnsern Vorfahren die Collation vndt vorleihung des Archidiaconats zu Wittstock, zu mehrer beforderung des Gottesdienstes vndt beserer Ihrer aufenthaltung aus milden Gnaden zugewandt vndt voreigenet, alles nach laut vndt Inhalt der darüber aufgerichteten Donationen, derer Datum stehet Anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo quinto vndt Millesimo trecentesimo duodecimo etc. Vndt gemelte vnser vnfere vnfere vnfere von der Zeit an sich follicher Collation frei vngehendert gebraucht, ohne das vor etzlichen Jahren in streitigen Religionsfachen zwischen erwenten vnsern vnfere vndt dem Rathe zu Wittstock ein neuer Contract, handlung vndt vrgleichung, zu erhaltung vndt pflanzung guter aufrichtiger freundschaft vndt vortrewligkeit zwischen beider Religionsverwandten, Geistlichen vndt weltlichen, darinne dem Rahte die Vocation eines neuen Pfarhern eingereumbt, geschlossen, welches bis auf Itzige Zeit dermaßen obferviret vndt gehalten worden ist. Vndt aber wir feithero im wercke mehrfeltig befunden, das nicht alleine wir, Sondern neben vns berurter Rath an vnsern vndt Ihren gebührenden Gerechtigkeiten denselben Pfarlehens auff sollicitirn vndt anhalten etlicher vnbesonnenen Leute, in viele vndt mangerlei wege verunruhigt worden, vns auch hieneben erinnert, wie hoch vndt viel dem Rahte vndt Ihrer anbesolener Burgerchaft an diesem Pfarlehn gelegen, haben wir — vns mit dem Rahte zu Wittstock — dahin vrglichen, das wir Ihme vndt seinen nachkommen alle vndt Jede Gerechtigkeit, so wir der Collation juris patronatus, Pensiongeldt, hufen, Eckern, wiesen, Gärten, Gebeuden vndt anderer zustehenden gebuhr halben bis an diese Zeit an dem Archidiaconat zu Wittstock gehabt, exercirt vndt gebraucht, gentslig Cedirt, abgetreten vndt eingereumbt haben etc. Des zu vrkunde — haben wir vnser gros Insiegel an diesem Briefe hangen lassen, welcher geben ist auffm Dom havelbergk in loco Capitulari, Donnerstages nach dem Sontage Oculi, wahr

der 14. Martii im Jahr Christi vnfers Seligmachers Geburt Ein tausentt funf hundert Acht vndt Achtzig etc.

Nach einer alten Copie der churfürstlichen Bestätigung d. d. Cöln a. d. Spree, Montags nach Laurentii 1588.

**XXXX.** Churfürstliche Auseinandersetzung des Raths und des Stadtgerichts zu Wittstock, v. J. 1606.

V. G. G. Wir Johan Sigismundt, Marggraff zu Brandenburgk etc. bekennen hiemidt — Als sich Spön vnd Jrrungen zugetragen zwischen Richter vnd Raht vnser Stadt Wittstock, der Jurisdiction vnd gerichte halber, So dan auch wegem Jnnungsfachenn, Marcketgerechtigkeiten, anleitung der Priuatgebew, Jtem ordenung der Stadt- vnd Kirchenn- gebew, der Stuele vnd Stette in Kirchenn vnd Gottesheufsern, Auch der Nachstewer oder Abschös vnd andernn fellen mehr, — Demnach so ordnen, setzenn vnd wollen wir, das alle vnd Jede Peinliche fachenn, so man vntern wortt Bluttban, Jtem Ober vnd Halsgerichte begreiffet, ausgenommen dehnen, so auff der Stadt heyden furfallen, allein vnserm Richter zu Vrtheilenn anbefohenn sein sollenn, Was aber Burgerliche oder geldfachenn sein, so man zum nider vnd erbgerichte leget, allein an denn Rath vorwiesenn vnd vonn Jhm durch Landtvblichen vnd in gemeinen beschriebenen rechtenn verfaseten procefsen Jhre entcheidung habenn sollen, Jedoch woferne Sie nicht vber funffzig Guldenn werth, sonstenn sollenn Sie mit zu- thuunge des Richters verhoeret vnd durch seinen beschlus, da vielleicht die stimmen zertheilet, zum ends Vrthell gebracht werdenn.

Es soll auch der Rath in Jhm allein zu richtenn erlaubten fellen, Nemblich dehnen, so vnder 50 fl. werth feindt, macht habenn Jhrene Gerichtszwangk zu bestettigen, vnd also ex causa Contumaciae, auf den vngehorsamb mit ansetzunge zimlicher geldtstraffenn zu procediren, auch Execution zu thun, so woll — durch arrest, einweisung in die liegendt vnd vnbeuwegliche Guetter, als — durch Pfandung, Jedoch also, das Er keine gewaldt vben muege, Da sich vielleicht Jemandt in executione Jhme Thätlich vnd freuentlich wurde wiederetzenn. Dan in diesem fall soll der Richter von vnserntwegen auf des Raths anruffenn sein Amt thun, Vndt damit Klehrlich erscheine, was wir durch Peinliche vnd Burgerliche Sachenn verstehen, Auch desto leichter furnehmlich vonn den Richtern eine sache von der andern vndercheidenn werdenn Können, So erklehenn vnd orden wir — das Peinliche fachenn sein sollen — durch welchem man einen nach vblichen beschriebenen Rechtenn oder Löblicher heilfahmer gewohnheit vnd des heiligen Reiches Peinliche haltsgerichts Ordnung entweder das lebenn nehmen oder an Gliedtmassen vnd dem leibe Straffenn oder des Landes verwiesenn oder sonstenn auch zugleich an Ehren vnd Guettern, schendlichen laster haben, zuchtigenn möge, Als da feint furnemblich Gotteslesterung, Zauberey vnd was darunter begriffen, als wahrsagenn, Zeichendeuten, verlornen fachenn vngebuerlicher massenn nachweisenn, Teuffelsbeschwerung in Chriftallen, Kelberheutten, Ringen etc., Jtem Meineidt, freuell an Vater, Mutter, Eltern, Oberkeit vnd andern befreieten Perfohnen geübt, ehebruch, notzwang, Koppelay, hurerey, Todtschlag, Mordt, Brandt, Verreterey, felschlich handeln an testamenten, Siegeln vnd Brieffenn, an Muntzen, Gewichtenn, Ellen vnd massen, ein guet wissentlich zweymahl verpfendenn, seinenn Nahmen eendern andere zu betriegenn, greber, Kirchen vnd Gottesheufser beraubenn, märckstein veretzenn, eigne gefengnus oder Peinliche vnd scharffe frage halten,